

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 272/13 S

L 16 AS 435/13 B ER (Bayerisches LSG)
S 9 AS 508/13 ER (SG Augsburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Lindau,
Bregenzer Straße 35, 88131 Lindau,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 30. Juli 2013 - L 16 AS 435/13 B ER - wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller fordert im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vom Antragsgegner die Unterlassung, ihm während des beim SG Augsburg anhängigen Verfahrens S 9 AS 103/13 sozialversicherungspflichtige Vermittlungsvorschläge, Maßnahmen aller Art oder Beschäftigungen anzubieten. Das SG hat den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 7.6.2013 abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Bayerische LSG mit Beschluss vom 30.7.2013 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 15.8.2013 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 30.7.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

